



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Mutter Christa / Schmid Ralph Alexander

2019-GC-169

«ESG & Klima»-Investmentstrategie der Pensionskasse des Staatspersonals Freiburg PKSPF

I. Zusammenfassung des Postulats

Mit ihrem am 21. Oktober 2019 eingereichten und begründeten Postulat stellen Grossrätin Christa Mutter und Grossrat Ralph Alexander Schmid Fragen über die Finanzanlagen der Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF). Sie weisen darauf hin, dass die Schweiz 2017 das Pariser Klimaabkommen von 2015 ratifiziert hat, wonach alle Finanzdienstleister dafür sorgen müssen, dass ihre Investments und Finanzflüsse mit einem 1,5- bis 2-Grad-Ziel übereinstimmen müssen, dass sich dieses Ziel mit den bisherigen Investmentmethoden des Schweizer Finanzplatzes und der Pensionskassen aber nicht erreichen lässt.

Sie geben zu bedenken, dass der Klimawandel erhebliche finanzielle Risiken für die Finanzstabilität, Finanzinstitute und Investoren birgt, und fügen hinzu, dass die ESG-Investments (Umwelt, Soziales und Government) sowie Klimawandel-Investments mindestens ebenso rentabel sind wie herkömmliche Investments.

Deshalb verlangen die Verfasser des Postulats insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, der veröffentlichten Gutachten, der Empfehlungen des Schweizerischen Pensionskassenverbands und der Antworten des Bundesrats auf parlamentarische Vorstösse, dass der Staatsrat mit dem Vorstand der PKSPF die folgenden Punkte prüfen und für eine nachhaltige Anlagestrategie sorgen soll.

1. Die PKSPF ergänzt ihr Anlagereglement mit Bestimmungen über nachhaltige Anlagen unter Berücksichtigung der Klimarisiken.
2. Die PKSPF präzisiert in ihrer Strategie, ihren Vorschriften und ihren Investmentaufträgen an die Vermögensverwalter Klimarisiken und -chancen.
3. Die PKSPF bezieht den Klimawandel und die Klimarisiken als eines ihrer Hauptanliegen für ihr Engagement und ihre Stimmrechtsausübung bei ihren Investments in der Schweiz und im Ausland ein.
4. Die PKSPF sorgt für die nötige Transparenz bezüglich ihrer Investments und deren Klimarisiken gegenüber den Versicherten und der Öffentlichkeit.
5. Die PKSPF bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Pensionskassen, um die Beratungs-, Verwaltungskosten für von auf Nachhaltigkeitsaspekte spezialisierten Vermögensverwaltern angepasste oder neu geschaffene Anlageprodukte sowie für die Auftragsausführung tief zu halten.

6. Die kantonale Klimastrategie (Klimaplan), die gegenwärtig in Arbeit ist, wird durch ESG- und Klimaverträglichkeitsaspekte angemessen ergänzt, und zwar sowohl für die Kapitalanlagen des Staates als auch die Investments der PKSPF.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat stellt zunächst einmal fest, dass es den Verfassern des Postulats darum geht, was der Staatsrat für die Ausrichtung der Anlagestrategie der PKSPF tun sollte. Diese Forderungen gehen jedoch über das hinaus, was mit einem Postulat als parlamentarischem Instrument möglich ist, nämlich die Prüfung einer bestimmten Problematik mit Vorlage eines detaillierten Berichts. Allein schon deshalb dürfte das Postulat 2019-GC-169 nicht erheblich erklärt werden.

Selbst wenn dieses Postulat rein formal angenommen werden könnte, müsste aus den folgenden Gründen von seiner Erheblichkeit abgesehen werden. Nach dem Willen des eidgenössischen Gesetzgebers müssen Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften «rechtlich, organisatorisch und finanziell (...) aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden». Dadurch erhält das oberste Organ eine möglichst weitgehende Autonomie. «Es kann politisch unabhängig agieren und trägt die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht» (s. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften], *in* BBl 2008 8411/8413).

Die PKSPF ist somit von den politischen Behörden unabhängig. Der Staatsrat ist nicht befugt, dem Vorstand der PKSPF in irgendeiner Art Anweisungen zur Anlagestrategie zu geben. Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist die «Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses» (Art. 51a Abs. 2 Bst. m BVG) Sache des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung, im Fall der PKSPF des Vorstands.

Damit sind dem Staatsrat punkto Vorgabe einer bestimmten Anlagestrategie für die PKSPF die Hände gebunden. Insofern als der Arbeitgeber mit sechs Personen im Vorstand der PKSPF vertreten ist (Art. 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.1), kann der Staatsrat als Arbeitgeber Staat diesen Personen, seine Zielvorgaben bekannt geben. Da sich besagter Vorstand jedoch paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt, sind die Vertreterinnen und Vertreter des Staates nicht in der Mehrheit und die Vorstandsbeschlüsse Ausdruck des Willens aller Vorstandsmitglieder dieses Organs. Im Übrigen sieht die neue Strategie Nachhaltige Entwicklung, die zurzeit in der Vernehmlassung ist, die Verfolgung einer Politik der nachhaltigen Anlagen sowie die Sensibilisierung der Anstalten, bei denen der Staat Aktionär ist, auf seine Erwartungen vor.

Abgesehen davon ist Nachhaltigkeit in der Finanzanlagestrategie für den Vorstand der PKSPF schon seit Jahren auch ein wichtiges Thema. Seit 2012 werden Grundsatzdiskussionen zur Ermittlung der Hauptrisiken in Zusammenhang mit Investitionen in wenig nachhaltigkeitsorientierte Unternehmen geführt. Der Vorstand hat seinen eigenen Nachhaltigkeitsbegriff anhand einer Liste von ethischen Prinzipien verpflichteten ESG-Kriterien definiert. Zur Umsetzung der Beschlüsse wurden per 1. Januar 2015 die Richtlinien über die Anlagen der Pensionskasse des Staatspersonals (Anlagerichtlinien) angepasst.

So enthält Artikel 5 dieses Reglements eine Ausschlussliste der unethischen Anlagen. Ausgeschlossen, da im Widerspruch zu ethischen Anlagen, werden Investitionen in Unternehmen im Rüstungsbereich, im Bereich der Kernenergie, der Herstellung von Zigaretten, im Glücksspielbereich, im Bereich der Pornographie und im Bereich der GVO-Produktion. Der Geltungsbereich dieses Artikels 5 in Verbindung mit den ESG-Kriterien, die sich ihre Finanzpartner selbst auferlegt haben, bedeutet, dass die überwiegende Mehrheit der Investitionen der PKSPF, mit Ausnahme der direkten Immobilienanlagen, gegenwärtig gute Nachhaltigkeits- und Ethikstandards respektieren.

Fragen der Klima- und Energiewende werden nur über die Kernenergie angegangen. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich mit den Vorgaben des Bundesrats zur Senkung der CO₂-Emissionen will der Vorstand seine Überlegungen weiterführen und prüfen, inwiefern die Kriterien für oder gegen Investitionen zu verschärfen sind.

Ausserdem hat der Vorstand der PKSPF parallel zu diesen Überlegungen bereits zwei wichtige Massnahmen beschlossen. So wird eine erneute ESG-Analyse der gegenwärtigen Investments durchgeführt, deren Ergebnisse noch vor Sommerbeginn vorliegen sollten, und er wird den beiden Engagement Pools von Ethos (Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung) zur Dialogführung mit Unternehmen beitreten (Ethos Engagement Pool Schweiz und Ethos Engagement Pool International). Damit stärkt die PKSPF den Dialog mit den börsenkotierten Unternehmen im Hinblick auf die Weiterentwicklung ihrer Nachhaltigkeitspraxis. ETHOS als Experte in diesen Fragen hat dort ein Programm mit den Aspekten Unternehmensführung, Arbeitsbedingungen und Einhaltung der Menschenrechte, aber auch Umwelt, Energiewende sowie CO₂-Bilanz definiert.

Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat demzufolge, dieses Postulat abzuweisen.

10. März 2020